

## **Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

### Präambel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als kommunaler Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zugelassen worden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist damit verpflichtet, für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB II eine besondere Einrichtung zu errichten und zu unterhalten. Er hat hierfür zum 01.01.2005 das Arbeitsmarktportal Rotenburg (Wümme) – ArRoW – errichtet, das ab dem 01.01.2011 unter der Bezeichnung Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) weiter geführt wird. Gemäß den §§ 6d, 18d SGB II ist ab dem 01.01.2011 bei jedem Jobcenter ein örtlicher Beirat einzurichten.

Nachstehend ist der Wortlaut der Satzung in der z. Zt. geltenden Fassung abgedruckt. Die abgedruckte Fassung berücksichtigt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017.

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 16.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz**

Der örtliche Beirat führt die Bezeichnung „Örtlicher Beirat des Jobcenters des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ (im Folgenden: örtlicher Beirat) und hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2.

### **§ 2 Aufgabe**

Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Eingliederungsmaßnahmen zu beraten.

### **§ 3 Bildung**

(1) Der örtliche Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Diese werden durch den Landrat des Landkreises Rotenburg (Wümme) berufen.

(2) Der Beirat besteht aus jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter nachfolgender Organisationen:

- Kreishandwerkerschaft
- Industrie- und Handelskammer
- Unternehmensverband
- Agentur für Arbeit
- Wirtschaftsförderung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
- Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Städte, Gemeinden und Samtgemeinden
- Landwirtschaftskammer
- Berufsbildende Schulen
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Wohlfahrtsverband/gemeinnütziger Träger
- einer ähnlichen, am örtlichen Arbeitsmarkt beteiligten Organisation.

Solange eine/mehrere der genannten Organisationen keine Vertreterin/keinen Vertreter in den örtlichen Beirat entsendet/n, verringert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend. Abweichend von § 3 Abs. 1 erfolgt die Berufung der Vertreterin / des Vertreters des Kreistages durch den Kreistag.

(3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind Vertreterinnen/Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, von der Mitgliedschaft im örtlichen Beirat ausgeschlossen.

(4) Für jede Vertreterin/jeden Vertreter werden bis zu zwei Ersatzmitglieder bestimmt.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch die in Absatz 2 genannten Organisationen vorgeschlagen. Ebenso wird im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds, ein nachrückendes Mitglied oder Ersatzmitglied durch diese benannt.

(6) Die Mitgliedschaft im örtlichen Beirat kann durch Erklärung des Mitglieds oder Ersatzmitglieds oder der entsendenden Organisation beendet werden; es erfolgt eine Nachbesetzung.

#### **§ 4 Organisation**

(1) Der örtliche Beirat tagt in der Regel zweimal jährlich.

(2) Das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) lädt im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ein.

(3) An den Sitzungen des örtlichen Beirats nehmen die Mitglieder des örtlichen Beirats, die/der Beauftragte für Chancengleichheit im Sinne von § 18e SGB II, Vertreterinnen/Vertreter des Jobcenters des Landkreises Rotenburg (Wümme), die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent sowie die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Rotenburg (Wümme) teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Mitglieder des Kreistages sind berechtigt als Zuhörer teilzunehmen.

(4) Der örtliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Aus den Mitgliedern des örtlichen Beirats wählt dieser eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

#### **§ 5 Beschlussfassung**

(1) Der örtliche Beirat kann Beschlüsse fassen, die ihn selbst binden. Gegenüber dem Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) können Empfehlungen ausgesprochen werden.

(2) Der örtliche Beirat fasst seine Beschlüsse sowie seine Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen rechnen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Geschäftsordnung ist mit einfacher Mehrheit der Mitglieder zu beschließen. Eine Änderung der Geschäftsordnung erfolgt auf gleichem Wege.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig bzw. kann Empfehlungen aussprechen, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß schriftlich eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt das Beratungsergebnis fest.

## **§ 6 Ergebnisprotokoll**

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses enthält die Namen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Beratungsgegenstände und gestellten Anträge, die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion, die Beschlüsse/Empfehlungen und die Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen.

(2) Für die Erstellung des Protokolls ist das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) verantwortlich.

(3) Das Ergebnisprotokoll ist in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

(4) Das genehmigte Ergebnisprotokoll wird den Mitgliedern des Kreistages zur Information und Kenntnisnahme auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Kosten**

Die Mitglieder des örtlichen Beirates erhalten kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung. Die mit der Sitzungsteilnahme verbundenen Aufwendungen und/oder Fahrtkosten sind durch die entsendenden Organisationen im Rahmen der insoweit einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu tragen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.